



Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Jv 1522-1a/07

Klagenfurt, am 16.10.2007

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

SB: EStA Dr. Borotschnik

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a. geändert
werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II);
Begutachtung

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom
1.10.2007 (BMJ-L590.005/0001-II 3/2007)

Zu dem mit dem bezughabenden Erlass übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das Mediengesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Pornographiegesetz, das Strafregistergesetz, das Tilgungsgesetz, das Bundesgesetz über die Amtshilfe der Sozialsversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden, das So-

zialbetrugsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das OGH-Gesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II) wird folgende

STELLUNGNAHME

erstattet:

Soweit mit dem vorliegenden Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes II eine Harmonisierung der im Entwurf im Einzelnen angeführten Gesetze mit der durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, geschaffenen neuen Systematik des einheitlichen Ermittlungsverfahren angestrebt wird, erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen und Neuerungen durchaus konsequent und dringend geboten, um mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, mit 1.1.2008 ein den damit verbundenen neuen Erfordernissen entsprechendes konsistentes Regelsystem zu schaffen.

Insoferne besteht auch kein Einwand gegen die zu Artikel I (Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes) vorgesehene Differenzierung zwischen der in Artikel I Z 25 (§ 60 AHR) vorgesehenen alleinigen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Angelegenheiten der Übernahme der Strafverfolgung und der weiteren Betrauung des Gerichtes mit der Übernahme der Überwachung und der Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidung (§ 67 ARHG). In diesem Sinne ist auch die in Artikel II (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union-EU-JZG) vorgeschlagene, an den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung orientierte Zuständigkeitsverteilung durchaus folgerichtig und nicht zu beanstanden.

Die in Artikel XI (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes) vorgesehene Neugestaltung der „ersten“ und „zweiten“ Revisionsfreistellung ist im Hinblick darauf, dass im neu gefassten Staatsanwaltschaftsgesetz hinreichende Steuerungs- und Kontrollmechanismen vorgesehen sind, im Sinne einer gesteigerten Effizienz staatsanwaltschaftlicher Verrichtungen durchaus zu begrüßen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 8 StAG und die im neu vorgeschlagenen § 8a StAG vorgesehene Regelung ist nach ha. Auffassung ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal der in Aussicht genommene Wegfall der Verpflichtung zur Berichterstattung der Staatsanwaltschaften über bestimmte Gruppen von Strafsachen (z.B. bei Anträgen auf Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB) an das Bundesministerium für Justiz zumindest in einer erheblichen Anzahl von Fällen eine nicht unbedeutende Verfahrensbeschleunigung bewirken sollte. Eine erhebliche Verminderung des administrativen Aufwandes dürfte auch der in Artikel XI in Ziffer 14 vorgeschlagene Entfall der Berichtspflicht nach § 10 Abs 1 StAG zur Folge haben.

Die in Artikel XII des vorliegenden Entwurfes (Änderung des Grundrechtsbeschwerde-Gesetzes) vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit, eine allfälligen Verletzung von Grundrechten im Ermittlungsverfahren mittels Grundrechtsbeschwerde zu bekämpfen, wird wohl nicht ohne gravierende Auswirkung auf die Belastungssituation des Obersten Gerichtshofes (und folglich auch der Generalprokuratur) bleiben und läuft im Ergebnis auf die

Installierung eines - vom Gesetzgeber ansonsten nicht gewollten - dreistufigen Instanzenzuges im Ermittlungsverfahren hinaus. Wenn auch die Notwendigkeit eines auf einheitlicher Rechtsprechung basierenden konsequenten Grundrechtsschutzes im Ermittlungsverfahren nicht verkannt wird, so manifestiert sich in der vorgeschlagenen Neuregelung doch ein gewisses - wenn auch unbegründetes - Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber der Spruchpraxis der Oberlandesgerichte in Grundrechtssachen. Dies gilt insbesondere für die in § 1 Abs 3 des GRBG nF. vorgeschlagenen Rechtes auf Bekämpfung von Entscheidungen der Gerichte über den Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO.

Abschließend wird festgehalten, dass ein detailliertes Eingehen auf den vorliegenden Entwurf wegen der Kürze der zur Begutachtung offen stehenden Frist und aufgrund der aktuellen Belastung mit den Vorbereitungen zur Umsetzung des mit 1.1.2008 in Kraft tretenden Strafprozessreformgesetzes 2004, BGBl. I 19/2004, nicht möglich war.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Kranz eh.